



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Frau
Annette Scholz
Leiterin der Geschäftsstelle
Qualitätsausschuss Pflege
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

Dr. Martin Schölkopf
Ministerialdirigent

Leiter der Unterabteilung 41
Pflegesicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
BESUCHERANSCHRIFT Mohrenstraße 60, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1006
FAX +49 (0)30 1810441-3776
E-MAIL martin.schoelkopf@bmg.bund.de

Berlin, 21. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Scholz,

für Ihr E-Mail-Schreiben vom 22. Dezember 2017, in dem Sie die Entscheidungen des Qualitätsausschusses Pflege und des erweiterten Qualitätsausschusses Pflege vom 12. Dezember 2017 sowie des schriftlichen Beschlussverfahrens vom 18. Dezember 2017 zur Vereinbarung nach § 115 Abs. 3b SGB XI über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Abs. 3 und 3a SGB XI vom 22. Dezember 2017 übermitteln, danke ich Ihnen.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Beschlüsse nicht beanstandet.

Die Vereinbarung nach § 115 Abs. 3b SGB XI über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Abs. 3 und 3a SGB XI vom 22. Dezember 2017 ist ein vom Gesetzgeber gewolltes neues Instrument, das in der Anwendung besondere Beachtung finden wird. Ich möchte daher auf Folgendes hinweisen:

Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung bei einer Pflichtverletzung grundsätzlich zur Anwendung kommt und nur in begründeten Einzelfällen bei nicht erheblichen Pflichtverletzungen von der Durchführung des Verfahrens abgesehen werden kann (§ 1 Absatz 4 der Vereinbarung).

Ferner weise ich darauf hin, dass bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Trägers der Einrichtung gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Num-

mer 2 vereinbarten Personalausstattung bzw. wenn es zu einer nicht nur vorübergehenden Unterschreitung der nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 vereinbarten Personalausstattung kommt, eine erhebliche Pflichtverletzung unwiderlegbar zu vermuten ist. Absichtliche, personelle Unterdeckungen sind kein geringfügiger Verstoß und sind keinesfalls hinzunehmen. Auch bei einer nicht nur vorübergehenden Unterschreitung der vereinbarten Personalausstattung durch den Einrichtungsträger, die er zu verantworten hat, fehlt der Pflegevergütung die entsprechende Gegenleistung von der stationären Pflegeeinrichtung, die die Grundlage für die Vergütungskürzung bildet.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine quantitative Erheblichkeitschwelle in Kenntnis der BSG-Rechtsprechung bewusst nicht in den Tatbestand des § 115 Absatz 3a Nr. 2 SGB XI aufgenommen hat. Die vom Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 12. September 2012 - B 3 P 5/11 R genannte Schwelle von acht Prozent für eine nicht nur vorübergehende Personalunterdeckung, die einen Qualitätsmangel unwiderlegbar vermuten lässt, kann daher nicht zur Anwendung kommen.

Die Praxis des Zusammenwirkens der in § 115 Absatz 3a SGB XI aufgeführten gesetzlichen Kriterien mit dem Kriterium der Erheblichkeit (§§ 1 Absatz 4, 1a Absatz 1 Satz 2 und 1b Absatz 1 Satz 1 der Vereinbarung) wird vor diesem Hintergrund genau zu beobachten sein.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird daher den Spitzenverband Bund der Pflegekassen darum bitten, mit besonderem Blick auf diese und auf weitere Gesichtspunkte bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht zur Handhabung und Wirkung der Vereinbarung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Martin Schölkopf